

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Kämmerei	Helen Bauer	9745-19	23.12.2019
Registraturnummer	815.31; 022.3; 700.31	Seiten 2	Anlagen 1
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	28.01.2020
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) der Gemeinde Ingersheim vom 18.12.2007

I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Ingersheim vom 18.12.2007, wie in Anlage 1 dargestellt, mit Wirkung zum 01.02.2020 in Kraft treten zu lassen.

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. Sachdarstellung und Begründung:

Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 18.12.2007 (Anlage 1)

Aufgrund zeitlicher Verschiebung der Druckfreigabe für das Amtsblatt vom 20.12.2019 konnte die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Ingersheim vom 18.12.2007 nicht mehr rechtzeitig veröffentlicht werden.

Es wird daher empfohlen, die Satzung, mit dem Datum zum 01.02.2020 in Kraft treten zu lassen und das neue Datum des In-Kraft-Tretens der Satzung durch den Gemeinderat neu beschließen zu lassen.



Volker Godel
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Ingersheim vom 18.12.2007

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

Der Absatz 1 des § 42 wie die Absätze 1 und 2 des § 43 erhalten folgende Fassungen:

**§42
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q_{max})	3 und 5	7 und 10	20	30	50 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q_n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15	25 m ³ /h
Euro/Monat	1,30	3,26	5,21	8,15	13,04

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

**§ 43
Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,58 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,58 €.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.02.2020 in Kraft.

Ingersheim, 28.01.2020

Volker Godel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.